

# SATZUNG

## über die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Blostweg II" der Gemeinde Maulburg

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGL.I.S. 1359), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Maulburg am 01.08.2005 die Änderung des Bebauungsplanes "Blostweg II" als Satzung beschlossen.

### **§ 1 Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung ist der zeichnerische und schriftliche Teil des Bebauungsplans sowie die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen vom 21.04.1997.

### **§ 2 Inhalt der Änderung**

Die überbaubaren Flächen im Änderungsbereich (Flst.Nr. 963/1) werden erweitert und neu festgesetzt. Das Baufenster wird so festgesetzt, dass in der Tiefe der bisher unbebauten Grundstücksfläche eine Teilung und Bebauung mit zwei Einzel- oder einem Doppelhaus möglich wird. Als Erschließung wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als private Grundstückszufahrt festgesetzt. Eine Firstrichtung sowie eine private Grünfläche werden festgesetzt.

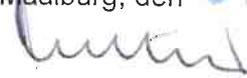
### **§ 3 Bestandteile der Bebauungsplanänderung**

Bestandteil der Bebauungsplanänderung ist der zeichnerische Teil sowie die geänderten bauordnungsrechtlichen Festsetzungen vom 01.08.2005. Beigefügt ist die Ergänzungsbeurteilung vom 01.08.2005.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Maulburg, den **01. Aug. 2005**

  
MULTNER  
- Bürgermeister -



# SATZUNG

über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes

## „BLOSTWEG II“

Aufgrund des § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 19.12.2000 (LBO), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg vom 24.07.2000, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Maulburg am 01.08.2005 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung der örtlichen Bauvorschriften gilt innerhalb des gesamten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

### § 2 Änderung der örtlichen Bauvorschriften

Nur die geänderten Ziffern werden aufgeführt. Die Änderungen sind durch Unterstreichung hervorgehoben.

#### 2. **GEBÄUDEHÖHE** (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Die Höhe der Gebäude darf von der im Mittel an der straßenseitigen Gebäudekante gemessenen anschließenden öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Traufe (Schnittpunkt Außenhaut – Dachwand) höchstens betragen:

- bei Gebäuden mit max. II Vollgeschossen im Allgemeinen Wohngebiet (WA)  
(2. Vollgeschoss überwiegend im Dachraum) max. 4,5 m,
- bei Einzelhäusern mit max. II Vollgeschossen im Mischgebiet (MI) max. 7,0 m
- bei Hausgruppen (Reihenhäuser) mit max. II Vollgeschossen im  
Mischgebiet (MI) max. 4,5 m
- bei Gebäuden mit zwingend II Vollgeschossen im Allgemeinen Wohngebiet  
(WA) – Grundstücke Flst.Nr. 957, 957/6 und /7  
mind. 5,5 m  
max. 7,0 m

**§ 3**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

*l. Müller*

Maulburg, den 01.08.2005  
Bürgermeisteramt

